

RS OLG Wien 2000/01/26 7Rs3/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Rechtssatz

Keine Doppelberücksichtigung von Wannenvoll- bzw Duschbad bei Hilfebedarf von Ganzkörperreinigung (Körperpflege); siehe auch OGH 10ObS370/98d. Auch bei Bestehen eines zusätzlichen Pflegebedarfes durch den Betreuungsaufwand eines täglichen (mehrmaligen) Wäschewechsels wegen Benässung durch Urin (absichtliches Einnässen bzw physisch bedingte Inkontinentstörungen), ist der durch tägliches Vollbad notwendige Körperreinigungsbedarf jedenfalls einmal ein Ansatz gemäß §1 Abs.4 EinstVO (25 Minuten pro tägliche Körperpflege) jederzeit und bei weiteren viermaligen Inkontinenzreinigungen gemäß §1 Abs.3 leg.cit. zumindest eine 5malige Reinigung (bei viermaliger Wäschewechselmöglichkeit) gegeben.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 3/00p

Entscheidungstext OLG Wien 26.01.2000 7 Rs 3/00p

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at